

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 29. Mai 2013

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 06.06.2013
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Würmtal-Zweckverbandes auf gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen VII, VIII, IX und X auf Fl.-Nr. 515, Gemarkung Krailling, zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Gauting und Krailling (Landkreis Starnberg) sowie der Gemeinden Planegg und Gräfelfing (Landkreis München)
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsacker“ 3. Änderung (§ 4a Abs. 3 BauGB) in der Gemeinde Berg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB) in der Gemeinde Berg
- ▼ Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“ in der Gemeinde Berg

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 06.06.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 06.06.2013 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Livestream-Übertragung der Sitzungen des Starnberger Kreistags;
Antrag von [REDACTED] vom 6. Februar 2013
3. Antrag des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg vom 09.04.2013 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von Mietwohnungen in Pöcking
4. EU-weite Ausschreibung für Strombezug der landkreiseigenen Liegenschaften
5. Bericht der Verbandsräte und Verbandsrätinnen
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!



Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stellv. Landrat Albert Luppert
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Würmtal-Zweckverbandes auf gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen VII, VIII, IX und X auf Fl.-Nr. 515, Gemarkung Krailling, zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Gauting und Krailling (Landkreis Starnberg) sowie der Gemeinden Planegg und Gräfelfing (Landkreis München)

Der Würmtal-Zweckverband hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen VII, VIII, IX und X im Gewinnungsgebiet Kreuzlinger Forst auf Fl.-Nr. 515, Gemarkung und Gemeinde Krailling, beantragt. Der Würmtal-Zweckverband mit Sitz in Planegg versorgt die Gemeinden Gauting und Krailling im Landkreis Starnberg, sowie die Gemeinden Planegg und Gräfelfing im Landkreis München mit Trinkwasser. Dabei nutzt der Verband zur Versorgung das Grundwasser aus den Gewinnungsgebieten Kreuzlinger Forst, Königswiesen und Mühlthal. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das Wasserschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 12.11.2004 neu ausgewiesen. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat der Würmtal-Zweckverband die gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken für den Kreuzlinger Forst und die folgenden Brunnen beantragt:

Gewinnungsgebiet Kreuzlinger Forst	Momentanentnahme max. in l/s	Tagesentnahme max. in m³/d	Jahresentnahme max. in m³/a
Brunnen VII	60	5.100	1.800.000
Brunnen VIII	40	3.400	750.000
Brunnen IX	30	2.500	
Brunnen X	50	4.300	300.000
Insgesamt Kreuzlinger Forst	170	14.500	2.200.000

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10. Juni 2013 bis 09. Juli 2013 im Rathaus Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling** während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Krailling oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stellv. Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsacker“ 3. Änderung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

In den textlichen Festsetzungen wurden zu Ziffer A 2.1.1, A 2.1.2, A 2.1.5, A 2.1.6 und A 3.2 Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. In den Hinweisen wurde hinsichtlich der zu duldenen Immission aufgrund der landwirtschaftlichen Nutz- und Hoffläche, der Rechtsgrundlage Art. 70 BayWG sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG, der Bereitstellung der Mülltonnen sowie der Absprache mit den Versorgungsträgern Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsacker“ 3. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2013 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu immissionsrechtlichen Belangen, naturschutzrechtlichen Belangen sowie wasserrechtlichen Belangen vor.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließ-

lich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom **30.05. bis einschließlich 14.06.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.05.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

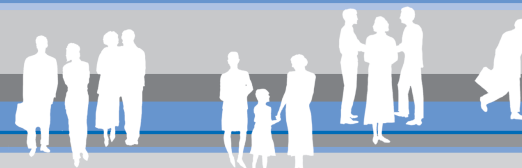
In den textlichen Festsetzungen wurden zu Ziffer A 2.1.1, A 2.1.2, A 2.1.3, A 2.1.5, A 4.2 und B 1.2.3 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. In den Hinweisen wurde hinsichtlich der Absprache mit den Versorgungsträgern und der Meldepflicht bei Vorfinden von Bodendenkmälern Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Ge-



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148 - 238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

meinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2013 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt. Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu immissionsrechtlichen Belangen, naturschutzrechtlichen Belangen sowie wasserrechtlichen Belangen vor.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom **30.05. bis einschließlich 14.06.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.05.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 29. Mai 2013

Seite 2

◆ **Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist nebenstehend abgedruckt und wird durch die gelbe Linie definiert:

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 16.05.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

